

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Tagesblatt Riesa.
Sommer Nr. 22.

Amtsblatt

Verlagsort: Riesa 1918.
Sommer Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Weida.

Nr. 181.

Dienstag, 6. August 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Der Preis beträgt gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt vierjährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Tagesblattes sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Ersetzen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43. und 44. Seite Grundstücks-Beilage (7 Blätter) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Bezug verläßt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftragsgeber in Rechnung gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Derselbstige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Vertriebes oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 53. Verantwortlich für Redaktion: Erster Redakteur, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittmer, Riesa.

Höchstpreise für Gemüse.

I. Mit Wirkung vom 8. August 1918 ab werden im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst die in der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1918 — 1271 V G 2 (Sächs. Staatszeitung Nr. 175) festgesetzten Höchstpreise wie folgt abgeändert:

Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
4. Bohnen		
a) grüne Bohnen (Stangen-, Buschbohnen)	— 35	— 47
b) Wachs- und Perlbohnen	— 45	— 57
9. Frühweißkohl	— 12	— 17
12. Frühweißkohl ohne Kraut	— 18	— 24

Die in Klammern gefetzten Kleinhandelspreise gelten nur für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis mit 7. August 1918 geltenden Erzeuger- und Großhandelshöchstpreise (Ministerialverordnung vom 20. Juli 1918) stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in Klammern gefetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den vorstehenden neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen an den Kleinhandel geliefert sind.

II. Die unter Nr. 15. und 18. der Ministerialverordnung vom 20. Juli 1918 festgesetzten Höchstpreise werden aufgehoben.

Dresden, am 5. August 1918. 1907 V G 2
Ministerium des Innern. 3011

Handel und Verkehr mit Gänsen.

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Reichs Ernährungsamtes über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai 1918 — Reichsgesetzblatt Seite 373 — und der Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1918 — Sächsische Staatszeitung vom 15. Mai 1918 — wird folgendes bekannt gemacht:

I. Handelsverbot.

Wer im Königreiche Sachsen gewerbmäßig Gänse an- und verkaufen will, bedarf dazu einer besonderen Erlaubnis. Der besonderen Erlaubnis bedürfen nicht die Hausfrauenvereine in Großenhain, Riesa und Weida.

§ 1.

Auftrag zur Erlaubniserteilung ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt. Einwohner des Kommunalverbandes Großenhain haben ihren Antrag auf Erteilung der Erlaubnis an die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain zu richten.

Dem Antrag ist ein Zeugnis der Wohnortsbehörde darüber beizufügen, daß der Antragsteller schon vor dem 1. August 1914 den Handel mit Gänsen selbstständig betrieben hat und wegen Eigentumsvergehens oder Verstoßes oder Ueberschreitung von Höchstpreisen während der Kriegszeit nicht bestraft ist.

§ 2.

Die Erlaubnis wird durch Ausstellung einer für das Königreich Sachsen gültigen Ausweiserteilung erteilt. Für Angestellte und Beauftragte können Nebenarten beantragt und ausgestellt werden.

Für jede Ausweiserteilung ist eine Gebühr von 3,00 Mark, für jede Nebenarte eine Gebühr von 0,50 Mark zu entrichten.

Die Ausweiserteilung ist bei Ausübung des Handels mitzuführen und den Personen, mit denen Geschäfte abgeschlossen werden, sowie auf Erfordern den Uebervachungs- und Polizeibeamten vorzuweisen. Die Namen der zum Gänsehandel zugelassenen Personen werden in den Amtsblättern bekannt gegeben.

§ 3.

Die Erlaubnis kann jederzeit, namentlich wegen Verstößen gegen die Preis- und Uebervachungsbestimmungen widerrufen werden. Die Ausweiserteilung ist dann zurückzugeben.

II. Höchstpreise.

§ 4.

Lebende und geschlachtete Gänse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 5.

Beim Verkauf von lebenden Gänsen durch den Züchter oder Mäster darf der Preis von 2,75 Mark für ein Pfund nicht überschritten werden. Der Preis gilt ab Stall des Züchters oder Mästers.

Beim Weiterverkauf durch den Händler darf insgesamt ein Zuschlag von 0,50 Mark für ein Pfund einschließlich der Beförderungskosten nicht überschritten werden.

§ 6.

Beim Verkauf von geschlachteten Gänsen dürfen innerhalb des hiesigen Bezirkes folgende Preise nicht überschritten werden:

beim Verkauf durch den Züchter oder Mäster an Händler frei Versandstation (Bahn oder Schiff)	3,50 Mark für ein Pfund;
beim Verkauf durch den Händler an den Kleinhandler frei Lager oder Laden des Empfängers	4 Mark für ein Pfund;
beim Verkauf durch den Händler an den Verbraucher	4,50 Mark für ein Pfund.

Die Preise gelten für geschlachte, gereinigte Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

§ 7.

Beim Verkauf von Gänsefleisch in Teilen darf der Preis für ein Pfund

Gänsefleisch einschließlich Knochen und Leder	6,20 M.
Gänsefleisch	2.— M.
für das Pfund Gänsefett, roh	7.— M.
Gänsefett, ausgelassen	12.— M.

nicht übersteigen.

III. Schlachtschein.

§ 8.

Bei jeder Veräußerung von lebenden oder geschlachteten Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen an Händler, an Züchter oder Mäster und an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder bei der Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer einen Schlachtschein nach vorgeschriebenem Muster in 2 Stücken anzustellen und zu unterzeichnen. Für die Ausstellung des Schlachtscheines ist auch der erwerbende Händler haftbar. Je ein Stück des Schlachtscheines hat der Veräußerer und Gewerbetreibende bis zum Ablauf des Kalenderjahres, mindestens aber 3 Monate aufzubewahren und auf Verlangen dem Polizeibeamten oder dem Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde oder Ortspolizei vorzulegen.

Die Hausfrauenvereine Großenhain, Riesa und Weida sind vom Schlachtscheinverpflichtung befreit, haben aber dem Veräußerer den Ankauf nach der Stückzahl schriftlich zu bescheinigen.

IV. Ein- und Verkaufsbuch.

§ 9.

Jeder Händler, einschl. der genannten Hausfrauenvereine hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der Eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinnahmten Gänsekarte (§ 13), sowie die An- und Verkaufspreise zu ersehen sind.

Weiter hat jeder Händler der Königl. Amtshauptmannschaft mit vorgeschrie-

benem Vorkaufsvordruck unangefordert unmittelbar nach seiner Zulassung den Bestand, alsdann jeden Mittwoch anzugeben, wieviel Gänse er seit der letzten Anzeige eingekauft, wieviel Gänse und nach welchen Orten er verkauft hat. Die Verkaufsanzeige erstreckt sich auch auf die in Orten außerhalb Sachsens erworbenen Gänse.

Diese Vorschriften gelten auch für nach Sachsen eingeführte Gänse.

V. Abgabeverbote.

§ 11.

Die entgeltliche (auch tauschweise) Abgabe von lebenden oder toten Schlachttänzen unmittelbar an Verbraucher ist dem Züchter oder Mäster verboten.

Züchter oder Mäster dürfen Schlachttänzen nur an Personen oder Stellen abgeben, die zum Verkauf von Gänsen zugelassen worden sind (zu vergl. § 3 Abs. 4).

Die unmittelbare Abgabe an Verbraucher ist nur in offenen Verkaufsstellen und auf dem Wochenmarkt dem Verkauf von Schlachttänzen zugelassenen Personen gestattet.

§ 12.

Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänsen aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren durch den Züchter oder Mäster ist vom 1. November 1918 ab bis auf weiteres verboten.

VI. Gänsekarten.

§ 13.

Im Verbraucher dürfen Schlachttänze geteilt oder ungeteilt nur gegen Abgabe von Gänsekarten verkauft werden.

Für eine ungeteilte Gans ist eine Gänsekarte — mit 4 Abschnitten — abzugeben. Beim Verkauf von Gänsefleisch in Teilen sind für das Pfund einer der 4 Abschnitte der Gänsekarte abzugeben.

Die eingenommenen Gänsekarten und Kartenabschnitte sind vom Händler aller 2 Wochen unter Vorlegung des Ein- und Verkaufsbuches an die Königl. Amtshauptmannschaft abzuliefern.

§ 14.

Die Gänsekarte wird nur auf Antrag von der Wohnortsbehörde oder von den von den Ortsbehörden damit beauftragten Stellen ausgegeben. Ueber die Ausgabe ist eine Liste zu führen.

Jeder Haushalt mit nicht mehr als 4 Personen darf eine Gänsekarte erhalten.

Bessere Haushaltungen erhalten für je 4 Personen eine weitere Karte. Weichteile werden nach oben abgerundet, Kinder unter 6 Jahren werden nur zur Hälfte gerechnet.

§ 15.

Krankenhäuser, Lazarette, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften können für 3 ständige Verpflegte zusammen 1 Karte erhalten. Als ständige Verpflegte gilt, wer regelmäßig wenigstens eine Hauptmahlzeit in dem betreffenden Betriebe einnimmt.

§ 16.

Wer selbst Gänse hält, darf keine Karte erhalten.

§ 17.

Die Gänsekarte ist lediglich Sperrkarte, sie gibt also keinen Anspruch auf Belieferung. Sie kann bei einem zum Verkauf von Schlachttänzen zugelassenen Händler zur Belieferung angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist nur der Bestellabschnitt, der übrige Teil der Karte erst bei der Lieferung selbst abzugeben.

VII. Straf- und Strafbestimmungen.

§ 18.

Die nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Vordrucke können von der Königl. Amtshauptmannschaft, zum Teil unentgeltlich, bezogen werden.

§ 19.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Großenhain, am 24. Juli 1918.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.
Die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Verbot des Betretens von Privatgrundstücken und nachöffentlichen Wegen.

Um eine wirksamere Durchführung des Flur- und Fortschritzes zu ermöglichen, wird nach Gehör des Bezirksanwaltes hiermit das unbefugte Betreten aller Privatgrundstücke und nachöffentlichen Wege innerhalb des Bezirkes der Amtshauptmannschaft Großenhain für die Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr vormittags und von 12 bis 2 Uhr mittags verboten.

Als unbefugt gilt alles Betreten, das nicht durch dringende Geschäfte gerechtfertigt erscheint.

Zwischenhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M., an deren Stelle im Uneinbringlichkeitsfalle Haft bis zu 14 Tagen zu treten hat, bestraft.

Großenhain, am 6. August 1918.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Lebensmittelverteilung.

Die Bekanntmachung vom 1. August laufenden Jahres wird dahin berichtigt, daß auf Abschnitt 37 der Warenbezugskarte III nicht 250 gr Runkelrübe, sondern nur 200 gr Runkelrübe zur Verteilung kommen.

Großenhain, am 5. August 1918.

III. Der Kommunalverband.

Verkauf von Schlafdecken.

Dem Kommunalverband steht zur Deckung des Bedarfs der in Massenquartieren untergebrachten landwirtschaftlichen Arbeiter ein kleiner Vorrat Schlafdecken zum Preise von 4 Mark 50 Pf. bis 6 Mark 22 Pf. zur Verfügung. Bedarfsanmeldung bis zum 11. August 1918 an die Königl. Amtshauptmannschaft.

Großenhain, am 8. August 1918.

Der Kommunalverband. 1894 K

Bestandsanzeigen.

Die Vordrucke zu den von den Mühlen, Bäckern, Konditoren und Kleinhändlern am 11. August 1918 zu erstattenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathaus, Zimmer Nr. 4, abgeholt.

Zur Ersparrung von Postkosten sind wir bereit, die ausgefüllten Bestandsanzeigen zu sammeln und weiterzugeben, wenn sie uns bis

Montag, den 12. August 1918, nachm. 4 Uhr

zurückgegeben werden.

Der Rat der Stadt Riesa, den 5. August 1918.

Das ausgefüllte Verzuwachseneignis der Gemeinde Weida liegt nach erfolgter oberbehördlicher Genehmigung von heute ab 14 Tage im Gemeindeamt öffentlich aus. Das Regulativ tritt mit heute in Kraft.

Weida, am 6. August 1918. Der Gemeindevorstand.

Speisefarten-Ausgabe

Mittwoch, den 7. August 1918 von 5-7 Uhr nachm.

Weida, den 6. August 1918. Der Gemeindevorstand.